

"Brücke zur Steuerehrlichkeit" Was ist dran??

Sebastian Korts, MBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Petra Korts MBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

www.korts.de

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird es erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland eine Steueramnestie für alle Einkunftsarten geben. Der mittlerweile vorliegende Referentenentwurf wird gegenwärtig im Bundesfinanzministerium noch um einige Punkte ergänzt, eine Änderung der Kernbestimmungen ist allerdings unwahrscheinlich, diese können daher hier schon vorgestellt werden.

A. Bisheriges Recht

Bisher hat ein reuiger Steuerhinterzieher nur die Möglichkeit eine so genannte "strafbefreiende Selbstanzeige" gegenüber seinem Finanzamt abzugeben. Diese Selbstanzeige beseitigt jedoch nur die möglichen steuerstrafrechtlichen Folgen. Hinsichtlich der steuerlichen Folgen gibt es keine Besonderheiten. Dies heißt, dass sämtliche bestehenden steuerlichen Bestimmungen ohne Ausnahme zur Anwendung kommen.

Zur Erläuterung ein (vereinfachendes) Beispiel:

Ein Bauunternehmer erzielt in den Jahren 1992 bis 2002 aus Bauunternehmungen unter Einsatz von schwarz beschäftigten Arbeitern EUR 2,3 Mio. pro Jahr. Um dieses Ergebnis zu erzielen hatte er EUR 1,3 Mio. an Kosten aufgewandt. Darin sind EUR 300.000 als (untertarifliche) Löhne und EUR 1 Mio. an Materialkosten enthalten. Die Materialkosten hat er jedoch über seinen bestehenden Betrieb laufen lassen und damit bereits als Betriebsausgaben geltend gemacht. Den Gewinn von EUR 1 Mio. bringt er in die Schweiz und lässt es dort verwalten. Die Erträge aus der Verwaltung verbraucht er jeweils komplett privat.

Im Fall der Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige muss er den Gesamtgewinn (EUR 10 Mio.) mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern (Höchststeuersatz z.Z.: 48,5%). Zusätzlich muss er auf die errechnete Steuer noch Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr zahlen. Das Finanzamt wird auch noch die Zahlung von Umsatzsteuer 16% verlangen. Schlussendlich muss er dann noch die kompletten Lohn- und Sozialabgaben der Beschäftigten, das heißt Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil nebst Lohnsteuer (geschätzte 70 % der Lohnsumme) nachzahlen, denn als Arbeitgeber haftet er für die Abführung der Lohn- und Sozialabgaben. Dabei muss man noch beachten, dass die Behörden in diesen Fällen den tariflichen Mindestlohn als Bemessungsgrundlage ansetzen können und nicht den tatsächlich an die Arbeiter gezahlten Lohn.

Auf den Fall bezogen ergibt sich (stark vereinfachend) folgende Rechnung:

EUR 600.000 als (tarifliche) Bemessungsgrundlage führt zu folgender Jahressteuer:

EUR 485.000 Einkommensteuer

EUR 368.000 Umsatzsteuer

EUR 51.180 Hinterziehungszinsen (auf ESt. und USt.)

EUR 420.000 Lohn- und Sozialabgaben

EUR 1.324.180

Grob vereinfachend gesagt zahlt der Unternehmer damit 133% an Abgaben auf seinen Gewinn.

Auf den Zehn-Jahreszeitraum gesehen, würde er aufgrund der fortlaufenden Zinsen geschätzte 150 %, d.h. EUR 15 Mio. zahlen.

Der Selbstanzeigende wird straffrei.

B. Neue Amnestieregelung

Um in den Genuss der neuen Amnestieregelung zu kommen, muss der Steuersünder vollständig seine gesamten in den Jahren 1992 bis 2002 verschwiegenen Einnahmen gegenüber dem

Finanzamt angeben und innerhalb von fünf Tagen die Steuer nachzahlen. Der Steuersünder muss die Steuer selber ausrechnen.

Bei dieser Nacherklärung und Zahlung beträgt der anzuwendende Steuersatz für eine kurze Zeit nur 25%. Mit der Zahlung dieser Pauschale sind sämtliche Steueransprüche des Staates abgegolten. Erb-, Schenkungs-, Vermögens- oder Umsatzsteuer sind ebenso abgegolten wie eventuell bestehende Pflichten zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Damit ist das Gesetz zwar hinsichtlich der steuerlichen Seite (nahezu) perfekt, die strafrechtliche Seite weist jedoch noch Lücken auf. Im obigen Beispielsfall hat sich der Unternehmer nämlich nicht nur der Steuerhinterziehung strafbar gemacht, sondern auch diverse andere (Straf-)Gesetze verletzt. Zu denken ist hier an das Gesetz gegen die illegale Beschäftigung, die Arbeitszeitverordnung oder den Geldwäscheparagraphen - und natürlich ist die Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls eine Straftat. Nach dem derzeitigen Gesetzesvorschlag würde der Unternehmer mit der Amnestieerklärung jedoch nur eine Strafbefreiung hinsichtlich der Steuerhinterziehung erlangen, die andere Straftaten wären von der Amnestie nicht erfasst. - Mittlerweile hat auch das Bundesfinanzministerium erkannt, dass die Amnestieregelung ins Leere laufen würde, wenn ein Steuersünder aufgrund seiner Angaben in der Amnestieerklärung eine Strafverfolgung wegen dieser "Nebendelikte" befürchten müsste. In das Gesetz werden daher noch Verwertungsverbote aufgenommen. Dies heißt, dass die vom Steuersünder offen gelegten steuerlichen Tatsachen nicht zur strafrechtlichen Verfolgung von außersteuerlichen Delikten verwendet werden dürfen. Die konkreten Formulierungen dieser Bestimmungen werden derzeit noch unter Verschluss gehalten, sodass hierzu keine näheren Ausführungen möglich sind. Rechnerisch ergibt die Amnestieregelung, bezogen auf den obigen Beispielsfall, dass der Unternehmer insgesamt nur 25% auf seinen Gesamteinnahmen von EUR 23 Mio. zahlen muss. Gegenüber dem Totalverlust und einer Nachzahlung von gar nicht verdienten Vermögensanteilen bei Abgabe einer strafbefreiende Selbstanzeige zahlt der Unternehmer EUR 5,75 Mio und behält sodann EUR 17,25 Mio. Diese können im Ausland verbleiben. Sämtliche Steueransprüche und Sozialversicherungsansprüche sind endgültig abgegolten.

C. Besonderheiten

Der Gesetzesentwurf für die Amnestie, regelt noch nicht, wie bei Einnahmen zu verfahren ist, die ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft unberechtigtweise von dieser erhalten hat. Sollte der Gesellschafter diese Einkünfte nun deklarieren, so könnte dies negative Auswirkungen auf die Körperschaftssteuer der Kapitalgesellschaft haben. Wie mittlerweile jedoch aus dem Bundesfinanzministerium zu erfahren war, ist eine Ergänzung des Gesetzesentwurfs in Vorbereitung, welcher diese Konsequenz verhindern soll.

Bei ausländischen Sachverhalten sind ferner noch gewisse Besonderheiten zu beachten. So war es sehr beliebt bei deutsche Steuerpflichtigen, ihr verschwiegenes Vermögen z.B. in treuhänderisch verwaltete liechtensteinische Anstalten einzubringen - oft auf Vermittlung von Schweizer Banken. Nach unseren Erfahrungen werden solche Übertragungen von den Finanzämtern in der Regel als steuerpflichtige Schenkungen angesehen. Bei seiner Erklärung darf der Steuerpflichtige daher nicht vergessen, auch dieses Geschehen in seiner Erklärung mitzubetrachten. Dieser Vorgang wäre dann auch mit Zahlung der 25% bzw. 35%-Steuer abgegolten. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Rückübertragung des Vermögens von der Anstalt an den Steuerpflichtigen ebenfalls eine Schenkung darstellen kann. Sollte diese Rückübertragung nach Abgabe der Erklärung erfolgen, so wäre dies nicht mehr von der Abgeltungswirkung der Amnestie erfasst. Der Vorgang müsste gegenüber dem Finanzamt gesondert erklärt und gesondert versteuert werden.

Der Steuersünder muss bei der Erklärung keine Nachweise beifügen und das Finanzamt überprüft seine Angaben auch nicht. Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt das Finanzamt eine unklare Einnahme entdecken, so muss der Steuerpflichtige beweisen, dass er diese Einnahme bei seiner Amnestieerklärung mitberücksichtigt hat, dass sich also die

Abgeltungswirkung der 25-%-igen Pauschalbesteuerung auch auf diese Einnahme erstreckt. Dieses ist die Verpflichtung des Nacherklärer. Gelingt dem Bürger dieser Nachweis nicht, so geht das Finanzamt von einer nicht erklärten Einnahmen und damit von einer Steuerhinterziehung aus - und dann ist es auch für eine strafbefreiende Selbstanzeige zu spät! Spezialisierte Anwälte beraten sowohl bei der strafbefreiende Selbstanzeige wie bei der "Brücke zur Steuerehrlichkeit".